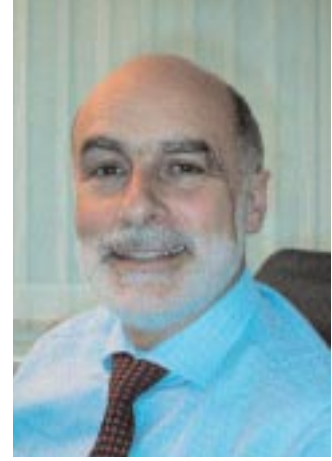




DR. JÜRIG BAUR, RECHTSANWALT UND NOTAR
SCHUMACHER BAUR HÜRLIMANN, BADEN



LIC. IUR. MARTIN IMTHURN, RECHTSANWALT
SCHUMACHER BAUR HÜRLIMANN, BADEN

Der Willensvollstrecker

Über das **Amt des Willensvollstreckers** oder Testamentsvollstreckers herrscht oft Skepsis. «Vollstrecker» tönt nicht unbedingt sympathisch und überhaupt: Weshalb soll sich ein Aussenseiter in die Erbteilung einmischen? Warum braucht es überhaupt einen Willensvollstrecker? Was genau macht der Willensvollstrecker? Solche Fragen stellen sich Erben, denen der Erblasser einen Willensvollstrecker «vor die Nase gesetzt» hat. Und natürlich auch jene, die eine letztwillige Verfügung – also ein Testament oder einen Erbvertrag – errichten. Zwar hört man oft von wüsten Erbstreitereien, aber in der eigenen Familie hält man Derartiges für ausgeschlossen, weil ja die Kinder untereinander und auch mit den Eltern gut auskommen. Auch wenn dies im Zeitpunkt der Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages so ist, lässt sich die zukünftige Entwicklung der Verhältnisse und das Verhalten der Erben bei der Erbteilung nicht voraussehen.

Selbst wenn die Erben ein gutes Verhältnis untereinander haben und keine Streitigkeiten zu befürchten sind, ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers in den meisten Fällen sinnvoll und empfehlenswert: In jedem Nachlass sind zahlreiche Formalitäten zu erledigen, und es stellen sich oft heikle und wichtige rechtliche Fragen. Zum Beispiel: Was ist zu tun, wenn die Erben nicht sicher sind, ob der Erblasser noch unbekannte Schulden hat, oder wenn sogar zu befürchten ist, dass der Erblasser überschuldet ist? Wie sind die steuerlichen und versicherungsrechtlichen Fragen zu regeln? Was ist an Sicherungsmassnahmen vorzukehren? Wie ist das Verfügungsrecht über Bankkonten und Wert-

schriftenportefeuilles geregelt? Wie werden Grundstücke übertragen, sei es innerkantonal oder im Ausland? Usw. In all diesen Fragen ist ein sach- und rechtskundiger Willensvollstrecker von grossem Nutzen. Kommen die Erben gut miteinander aus, erleichtert dies die Aufgabe des Willensvollstreckers, macht ihn jedoch keineswegs überflüssig. In jedem Fall empfehlenswert ist es, einen Willensvollstrecker einzusetzen, wenn komplizierte Familienverhältnisse vorliegen, wenn es um voraussehbare Interessenkonflikte unter den Erben, eine komplexe Zusammensetzung des Nachlasses (z.B. Grundstücke im In- und Ausland, umfangreiche Wertschriftenportefeuilles, Unternehmensbeteiligungen, Rechte an unverteilt gebliebenen Nachlässen usw.) oder internationale Verhältnisse geht. In solchen Fällen ist ein sach- und rechtskundiger Willensvollstrecker geradezu unabdingbar.

Die **Einsetzung des Willensvollstreckers** ist Sache des Erblassers, der das in einem – auch eigenständig geschriebenen – Testament oder im Rahmen eines öffentlich beurkundeten Erbvertrags tun kann. Dabei werden meist ein oder zwei Ersatzwillensvollstrecker bezeichnet, falls der an erster Stelle eingesetzte dazu nicht fähig oder willens sein sollte. Willensvollstrecker kann an sich jede handlungsfähige Person sein. Irgendwelche besondere Anforderungen muss sie nicht erfüllen. Sogar ein Erbe kann als Willensvollstrecker eingesetzt werden. Als Willensvollstrecker können sowohl natürliche wie auch juristische Personen (z.B. Banken oder Treuhandgesellschaften) eingesetzt werden. Es empfiehlt sich jedoch, als Willensvollstrecker eine

rechtskundige, von den Erben unabhängige Person einzusetzen, welche Gewähr dafür bietet, dass sie über alle rechtlichen und formellen Dinge, die ein Nachlass mit sich bringt, Bescheid weiss. Dies ist gerade bezüglich einzelner Fristen von grosser Bedeutung: Sind die Erben beispielsweise nicht sicher, ob der Erblasser noch unbekannte Schulden hat oder gar überschuldet ist, sollte unbedingt ein öffentliches Inventar verlangt werden. Dieses Begehren muss innert Monatsfrist bei der zuständigen Behörde eingereicht werden; andernfalls verwirkt es, und die Erben treten einen eventuell überschuldeten Nachlass an mit der Folge, dass jeder Erbe für alle Schulden des Erblassers solidarisch mit seinem ganzen Vermögen haftet!

Die **Person des Willensvollstreckers** ist von zentraler Bedeutung: Der Willensvollstrecker ist in gewissem Sinn der verlängerte Arm des Erblassers auf Erden. Der Erblasser soll die Ruhe und Gewissheit haben, dass der Nachlass nach seinem Tod in kompetenten und guten Händen ist. Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist daher auch eine sehr persönliche Sache. Setzt der Erblasser eine juristische Person (Bank oder Treuhandgesellschaft) als Willensvollstrecker ein, weiss er letztlich nicht, wer als Willensvollstrecker amtiert. Viele Erblasser wollen jedoch, dass sie die Person, die ihren letzten Willen ausführen soll, persönlich kennen. Der Willensvollstrecker soll also auch eine Person sein, welcher der Erblasser Vertrauen entgegenbringt. Dass es von Vorteil ist, wenn der Willensvollstrecker mit den persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnissen vertraut ist, versteht sich von selbst. Oft setzt daher der Erblasser einen langjährigen, fachkundigen und ihm vertrauten Berater ein (z.B. seinen langjährigen Anwalt, Notar oder Treuhänder). Die Erteilung des Willensvoll-

streckerauftrages ist in Art. 517 ZGB geregelt. Der Erblasser kann einen von ihm letztwillig bestimmten Willensvollstrecker jederzeit durch einen anderen Willensvollstrecker ersetzen oder auf eine Willensvollstreckereinsetzung verzichten.

Die **Aufgaben und Befugnisse des Willensvollstreckers** sind in Art. 518 ZGB umschrieben. Danach hat der Willensvollstrecker den Willen des Erblassers zu vertreten und ist beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach Testament oder nach Gesetz auszuführen. Der Willensvollstrecker inventarisiert und ist in erster Linie bewahrend tätig. Ziel seiner Tätigkeit ist es, einerseits den Nachlass soweit vorzubereiten, dass er korrekt, d.h. nach letztwilliger Verfügung des Erblassers und Gesetz geteilt werden kann, und andererseits die Erbteilung durchzuführen.

Finden sich **Grundstücke** im Nachlass, so lässt der Willensvollstrecker die Erbengemeinschaft als Grundeigentümerin im Grundbuch eintragen. Zwar können auch die Erben gemeinsam diese Eintragung veranlassen. Sie sind aber auf die Mitwirkung des Willensvollstreckers angewiesen, wenn sie später Grundstücke verkaufen wollen. Demgegenüber kann der Willensvollstrecker ohne Zustimmung der Erben Grundstücke verkaufen, wenn das zur Vorbereitung der Erbteilung nötig ist. Anders natürlich, wenn in der letztwilligen Verfügung ein bestimmtes Grundstück einem Erben zugewiesen wird. In einem solchen Fall darf das fragliche Grundstück nur mit Zustimmung des begünstigten Erben veräussert werden. Von der Zustimmung kann abgesehen werden, wenn der fragliche Erbe finanziell – auch durch Belastung des Grundstückes – nicht in der Lage ist, allenfalls erforderliche Ausgleichszah-

lungen an die anderen Erben zu leisten.

Diese Handlungsmöglichkeiten wird der Willensvollstrecker nur ausschöpfen, wenn es nicht anders geht. Die Liquidation des Nachlasses erfolgt einzig mit dem Ziel, den Nachlass unter die Erben verteilen zu können. Deshalb sind nur jene Nachlassteile zu veräussern, die sich real nicht teilen lassen, weil sie z.B. dadurch an Wert verlören, oder die zu gross sind, als dass ein Erbe sie allein übernehmen könnte. Erklären sich jedoch mehrere Erben bereit, einen solchen Nachlassteil gemeinsam zu übernehmen, fehlt die Rechtfertigung für dessen Verkauf. Der Willensvollstrecker wird daher

vor jeder wichtigen Liquidationshandlung die Erben um ihre Meinung fragen und diese wenn immer möglich berücksichtigen. Können sich die Erben auf eine Teilung nicht einigen, so bleibt ihnen nur die teure und langwierige Erbteilungsklage oder – als eleganter und kostengünstiger Ausweg – die gemeinsame Erteilung eines verbindlichen Teilungsauftrags an den Willensvollstrecker.

Der Erblasser kann den Auftrag an den Willensvollstrecker in Ergänzung zur gesetzlichen Regelung weitergehend ausgestalten, dem Willensvollstrecker Weisungen erteilen und ihm bestimmte Befugnisse einräumen. Der Willensvollstrecker ist bei seinem Auf-

trag an die letztwillige Verfügung des Erblassers und das Gesetz gebunden, unter Berücksichtigung des Mitspracherechtes der Erben. Er soll darauf hinwirken, die Erbteilung einvernehmlich innert nützlicher Frist durchzuführen.

Der Willensvollstrecker untersteht der **Aufsicht einer staatlichen Behörde**. Im Aargau ist der Gerichtspräsident Aufsichtsbehörde. Ist ein Erbe der Ansicht, dass der Willensvollstrecker seine pflichtgemässen Aufgaben nicht wahrnimmt, kann er an die Aufsichtsbehörde gelangen. Diese kann dem Willensvollstrecker Weisungen und Empfehlungen erteilen oder ihn gegebenenfalls auch disziplinieren. Ist der Willensvollstrecker nicht in der Lage, den Auftrag und seine Aufgabe zu erfüllen (z.B. infolge Krankheit oder fachlicher Unfähigkeit) kann er durch die Aufsichtsbehörde abgesetzt werden.

Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf eine **angemessene Entschädigung**. Sie muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den durch das Amt verursachten Bemühungen stehen, wobei Zeitaufwand, Kompliziertheit der Verhältnisse, Umfang und Dauer des Auftrags und die damit verbundene Verantwortung massgebend sind. Über Vergütung und Spesenersatz ist beim Abschluss des Willensvollstreckermandates abzurechnen.

Jedem verantwortungsbewussten Erblasser sollte es ein Anliegen sein, dass sein Nachlass gemäss seinem Willen und gemäss Gesetz unter seinen Erben einvernehmlich geteilt wird. Mit der Einsetzung einer qualifizierten Vertrauensperson als Willensvollstrecker besteht für den Erblasser weitgehend Gewähr, dass seinem letzten Willen Nachachtung verschafft wird und die Erbteilung korrekt und gesetzesgemäss durchgeführt wird.

Fazit: Die Einsetzung eines Willensvollstreckers ist fast immer zu empfehlen. ■